

Beilage III : Vergleichung der Schulgesetzgebung

Autor(en): **Wuhrmann, C.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **40 (1873)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-744363>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vergleichung der Schulgesetzgebung

verschiedener Kantone und Nachbarländer, hinsichtlich der Organisation der allgemeinen Volksschule mit Einschluß der Fortbildungsschule, hauptsächlich mit Rücksicht auf Schulpflichtigkeit und Schulzeit der verschiedenen Schulabtheilungen.

Proposition

von Herrn. C. H. W u h r m a n n, Sekundarlehrer in Hedingen.

Schon damals, als das Kapitel Affoltern mir die Synodalproposition übertrug und ich mich für Ausarbeitung des von der Vorsteherchaft der Synode vorgeschlagenen Thema's entschloß, stiegen mir mancherlei Bedenken auf und es war namentlich das Gefühl von der Unzulänglichkeit meiner Kräfte, das sich immer und immer wieder geltend machte und mit dem Vorrücken der Arbeit mit stets größerem Nachdrucke auftrat. Doch ich habe mich der Aufgabe unterzogen und Ihnen gegenüber das Recht der Entschuldigung verwirkt. Mit dem Reflektenten, Hrn. Sekundarlehrer Grob in Unterstraf, habe ich mich dahin verständigt, daß dieser den Theil, der das Gebiet der sogen. „Fortbildungsschule“ beschlägt, zu selbstständiger und freier Bearbeitung zu übernehmen habe. Verschiedene Umstände machten es dem letzern unmöglich, dem ihm gewordenen Auftrage nachzukommen. An seine Stelle trat nun in verdankenswerthester Weise Hr. Oberlehrer D. Hunziker, der über die oben berührte Frage schon seit mehreren Jahren eingehende Studien gemacht. Das „Materielle“ meiner Arbeit ist Ihnen durch Vermittlung des Redaktionskomite der schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit zugestellt worden, was im Interesse der Diskussion eine bedeutende Abkürzung und Zusammenziehung des mündlichen Referates ermöglicht.

Es sind folgende vier Punkte, auf die ich Sie besonders aufmerksam machen möchte:

- 1) Die zürcherische Volksschule ist hinsichtlich ihrer Organisation betreffend

Schulpflicht und Schulzeit von verschiedenen Schweizerkantonen und Staaten des Auslandes überholt.

- 2) Die Erweiterung der Alltagschule, resp. die Wiederaufnahme der Schulgesetzesrevision ist energisch anzustreben und anzubahnen.
- 3) Die Revision unserer Bundesverfassung soll im Schulwesen nicht bloß auf eine Minimalforderung in Bezug auf die Leistungen der allgemeinen Volksschule sich beschränken.
- 4) Die politischen und sozialen Verhältnisse unserer Zeit können nur durch das Mittel einer intensiven Volksbildung eine gesunde, allseitig befriedigende Entwicklung und Lösung finden.

I.

Wir nehmen zum Ausgangspunkt unserer Darstellung insbesondere die zürcherischen Verhältnisse nach Schulpflicht und Schulzeit, nicht daß wir wie Dr. Bücheler den Kanton Zürich als pädagogischen Musterstaat voranstellen oder mit A. Behr den zürcherischen Schulorganismus als mustergültig bezeichnen möchten, eher schon im Sinne des erst erwähnten Autors, wenn er sagt: „Die zürcherische Schule ist, wenn auch nicht immer ein Musterbild, so doch ein lehrreiches Spiegelbild der mannigfaltigsten Entwicklungen und Tendenzen, die alle in Kraft und Fülle zur Anschauung gelangen.“ Wir möchten im Gegentheil den Nachweis leisten, daß Zürich gerade in den vom Thema herausgehobenen Punkten von verschiedenen Kantonen und namentlich auch von den deutschen Nachbarstaaten überholt worden ist. Wenn wir auch das scharfe Urtheil des Kommandanten der Sappeurrekrutenschule in Thun über die Leistungsfähigkeit der zürcherischen Rekruten nicht in seinem ganzen Umfange als richtig und zutreffend anerkennen können, so ist der Gesamteindruck desselben immerhin ein sehr bemügender: die Leistungen sind nicht befriedigend. Die Ursache ist daraus zu erklären, daß die Zürcher Rekruten in der Schulbildung hinter Waadt, Bern, Tessin (!) und Argau bedeutend zurückstehen. Diese Erscheinung wirft ein bedenkliches Licht auf das zürcherische Schulwesen und dürfte die Behörden veranlassen, demselben besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden!

Eine durchgreifende Revision unseres Volksschulwesens ist schon vielfach verlangt und angestrebt worden und wer unbefangen und mit der nöthigen Einsicht prüft, kann über die dringende Nothwendigkeit derselben nicht im Zweifel sein. Es ist immer vom Uebel, wenn die leitenden Staatsmänner oder die Masse des Volkes über das Schulwesen der Selbst-

täuschung sich hingeben und sich in den Glauben hineinleben, als seien die Grenzen des Möglichen erreicht. In unserm Kanton ist ein Schulgesetz, reich an neuen und bahnbrechenden Ideen und doch beschränkt auf vielfach als nothwendig und zeitgemäß erkannte Ziele, verworfen worden, mit einer Mehrheit, die von verschiedener Seite als gewichtiges Argument gegen die Demokratie überhaupt geltend gemacht werden wollte. Man hat sich bemüht, den Gründen dieses Volksentscheides nachzugehen, hat solche in politischen und sozialen Verhältnissen ausschließlich zu finden geglaubt und Momente der Entschuldigung mehr als der Erklärung herbeigebracht. Wir wollen die Sache nicht näher untersuchen, doch sei es uns erlaubt, auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der zu wenig beachtet und in Anschlag gebracht worden ist: Unser zürcherisches Schulwesen ist bis vor wenig Jahren seinen Leistungen und seiner Organisation nach überschätzt worden. Und diese Anschauungen wurzelten sich so ein, daß es bei der Propaganda für Annahme des Schulgesetzes schwer fiel, die Leute vom Gegentheil und damit von dem Bedürfniß einer durchgreifenden Reorganisation unseres gesammten Unterrichtswesens zu überzeugen; — so blieb denn auch das stichhaltigste Argument wirkungslos! —

Man wird an maßgebender Stelle bei Auswahl und Bestimmung unsers Thema's von ähnlichen Voraussetzungen und Anschauungen ausgegangen sein, und ich will es versuchen, die Richtigkeit derselben an Hand der Ihnen zugestellten Materialien nachzuweisen.

Das Schulgesetz der 30er Jahre war eine That von eminent befreiendem Charakter und daher stets der Angriffspunkt aller retrograden Elemente. Die Organisation der allgemeinen Volksschule entsprach den damaligen Zeitverhältnissen und Zeitbedürfnissen und es war damals der Schritt von der freien zur obligatorischen Schule ein unstreitig größerer als gegenwärtig die Erweiterung derselben im Sinne einer Verlängerung der Alltagschulzeit es sein würde. Im fortschreitenden Bildungsprozesse der Zeit ändern sich die Voraussetzungen, ebnen sich die Terrainwellen der Tradition und Autorität und nur das hat da seine Berechtigung, was die vielen Keime des Geistes aufzunehmen und weiter zu entwickeln vermag. Das Schulgesetz vom 23. Oktober 1859 hat im Großen und Ganzen wenig geändert am Organismus der Volksschule: statt das angetretene sechste, wurde das zurückgelegte sechste Jahr als Eintrittsalter festgesetzt; die wöchentliche Unterrichtszeit der Ergänzungsschule auf acht Stunden bestimmt und zwei halbe Tage verlegt und den Pflegen gestattet, die Zahl

der Unterrichtsstunden auf dieser Stufe im Winter zu vermehren, unter entsprechender Verminderung derjenigen im Sommer. Die Bildungsbedürfnisse mehrten sich, das Leben erhöhte seine Anforderungen, die sogen. Fortbildungsschulen sollten in den Riß treten, doch ermangelten sie der nöthigen Anknüpfungspunkte. Es ist vielfach auf dieses Mißverhältniß hingewiesen worden, in der Synode, in den Kapiteln, in gemeinnützigen Gesellschaften, in Handwerks- und Berufsvereinigungen.

Der Schulgesetzentwurf von 1872, vom Kantonsrathe in einer zusammenhängenden Reihe von Sitzungen vom 8. Januar bis 1. Februar und vom 20. und 21. Februar durchberathen und genehmigt, suchte eine den gegebenen Verhältnissen möglichst entsprechende Lösung, die aber leider die Sanction des Volkes noch nicht fand.

Inzwischen sind eine Reihe von Kantonen in richtiger Würdigung der Zeitlage entschieden vorangegangen; die Unentgeltlichkeit des primären und sekundären Schulunterrichtes ist nun freilich bei uns durchgeführt, die Errichtung und Fortführung neuer Sekundarschulen wesentlich erleichtert, die Befoldung der Lehrer erheblich verbessert; einer wichtigen Aufgabe aber sind wir immer noch nicht gerecht geworden: „Ersetzung der nach Zeit und Raum höchst unbefriedigend organisirten Ergänzungsschule durch eine lebenskräftige und zeitgemäße Institution.“

„Dem Ideale einer erweiterten Volksschule, so äußert sich D. Hunziker in einem im Schooße der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich gehaltenen Referate, gehört die Zukunft und das lateinische Wort in magnis voluisse sat est darf in dieser Lesart erst von dem gesagt werden, dessen Lebensarbeit zu Ende, der Andern Aufgabe ist, nicht bloß gewollt zu haben, sondern noch weiterhin zu wollen und zu wirken, bis das Ziel erreicht ist“. (29. April 1872.)

Die Alltagschulpflicht beträgt neun Jahre in den Kantonen: Bern — seit 1870, früher 10 Jahre — Waadt und Neuenburg; acht Jahre in Aargau, Solothurn (1873) Baselstadt und Genf. Sieben Jahre mit darauf folgender, zweijähriger Ergänzungsschule: St. Gallen, Glarus und Appenzell (1873). Eine Mittelstellung nimmt die Schulorganisation in Schaffhausen und Thurgau ein, indem die dortige Ergänzungsschule im Winterhalbjahr Alltagschule ist und Schaffhausen überdies eine obligatorische Fortbildungsschule besitzt, die, wenn sie auch lange nicht die betreffenden Bildungsbedürfnisse zu decken vermag, immerhin eine Lücke ausfüllt und einem spätern Ausbau Halt- und Stützpunkte darbietet: getrennter Unter-

richt für beide Geschlechter mit Obligatorium bis zum 18. resp. 17. Jahre; Unterrichtszeit wöchentlich drei Stunden je vom November bis Februar.

Entscheidend und wesentlich bestimmend aus Gründen, die ich hier wohl nicht auseinander zu setzen habe, ist namentlich auch die Vertheilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Schulstufen und die Organisation dieser letztern, besonders auch in Beziehung auf Ein- und Austritt und Durchführung einer strengen Klassentheilung. Es kann natürlich nur störend auf den Gang des Unterrichts einwirken, wenn wie es z. B. in Aargau und Bern vielfach vorkommen soll, Schüler verschiedener Jahrgänge in eine Klasse zusammengezogen werden; in Oesterreich zählt die sechsjährige Trivialschule gar nur drei Klassen und in einigen unserer Gebirgskantone ist von einer durchgeführten Klassentheilung kaum zu sprechen. Der zürcherischen Schulorganisation ist in dieser Hinsicht Bestimmtheit und Schärfe in Aufstellung der Grenzen und Durchführung nicht abzusprechen und die streng eingehaltene Klassentheilung ist ein entschiedener Vorzug derselben, der viel zu den verhältnißmäßig befriedigenden Unterrichtsergebnissen beigetragen hat. Wir möchten aber auch hier betonen, daß unsere Organisation einer Modifikation bedarf in dem Sinne, daß unsern obern Klassen mehr Zeit eingeräumt und damit bei vorgeschrittener Ausbildung der leiblichen und geistigen Kräfte die Möglichkeit gegeben werde, den so reichen Inhalt unserer neuen Lehrmittel zu eignen zu machen, bei entsprechender Entlastung der untern Abtheilungen und namentlich der sog. Realschule hinsichtlich derjenigen Unterrichtsgegenstände, die ihrer ganzen Natur und Bestimmung nach diesem Alter ferne liegen.

Günstigere Verhältnisse treffen wir in Bern und Aargau. In Bern gliedert sich die Schule in Unter-, Mittel- und Oberschule mit je drei Klassen. (In der Oberschule kann für industrielle Gegenden die Erziehungsdirektion abtheilungsweisen Schulbesuch gestatten.) Die tägliche Unterrichtszeit auf der Stufe der Unterschule beträgt im Sommer 3—4, im Winter 4—5 Stunden; an der Mittel- und Oberschule im Sommer 3, im Winter 4—5 Stunden, was eine Gesamtstundenzahl von 7656 ergibt und zwar für die Unterschule 2268 und für die beiden obern Abtheilungen je 2694, so daß die zürcherische Elementarschule zirka 420—450 Stunden mehr zählt als die bernerische Unterschule und die Realschule zirka 500 mehr als die Mittelschule, während dann die Oberschule Bern's der zürcherischen Ergänzungsschule gegenüber ein Mehr von zirka 1560 Unterrichtsstunden aufweist, der köstlichsten und ausgiebigsten, die Raum öffnen für

den vorgeschriebenen Unterricht in Verfassungskunde und Buchführung und fakultativ für das Französische und die Geometrie, resp. Feldmessen. Im *M a r g a u* beträgt die Unterrichtszeit für die sechs ersten Jahre im Sommer 15, für die zwei letzten Jahre 12 Stunden per Woche; im Winter für die beiden ersten Schuljahre 18, für die folgenden 24 Stunden. Die beiden obern Klassen können in Fortbildungsschulen umgewandelt werden mit zwei oder drei Klassen, mit erweitertem Unterrichtsplan und fakultativer Aufnahme des Französischen als Lehrfach, und es ist zur Aufnahme in eine zweiklassige Fortbildungsschule das zwölfte und in eine dreiklassige das dreizehnte Altersjahr erforderlich. Die Unterrichtszeit bewegt sich im Sommer innert 18 und 28 und im Winter innert 24 und 30 Stunden. Die 800 Unterrichtsstunden, die *Zürich* mehr aufweist — 7080 gegen 6240 — vermögen kaum ein Gegengewicht zu bilden, sie werden eher dazu beitragen, unsere Schulverhältnisse in ein noch ungünstigeres Licht zu stellen. Die neunjährige Alltagschule mit 28—34 Stunden per Woche in *Neuenburg* und *W a a d t* ermöglicht Aufnahme und Verwerthung der Gesundheitslehre und Haushaltungskunde als Lehrfach, und dem Feldmessen und den Naturfächern in ihrer Anwendung auf Ackerbau und Industrie kann ungleich mehr Zeit eingeräumt werden. *S o l o t h u r n* hat bei 6886 Unterrichtsstunden, zirka 200 weniger als *Zürich*, aber sie sind entschieden rationeller und sachentsprechender vertheilt: es beträgt nämlich die Unterrichtszeit in der Regel für alle acht Jahreskurse im Winter 30 Stunden, im Sommer für die Kleineren 18, die Mittleren 12 und die Größeren 6 bis 12 Stunden per Woche. Die Verhältnisse in *B a s e l s t a d t* tragen zu sehr den Charakter der Ausnahmestellung an sich; hingegen wollen wir kurz den Entwurf eines Schulgesetzes für *B a s e l l a n d* berühren, der eine Primarschule vom sechsten bis vierzehnten Jahre verlangt und den beiden untern Klassen eine wöchentliche Unterrichtszeit von 18 und den folgenden sechs Klassen von 26 Stunden zuweist und anschließend für Knaben Fortbildungsschule bis zum achtzehnten und für Mädchen bis zum sechszehnten Altersjahre.

Was nun die übrigen Kantone anbelangt, so verweise ich für einen Theil derselben auf die Ihnen zugestellten Materialien, ein anderer Theil wird im Abschnitt III. meiner Arbeit eine genauere Berücksichtigung und Behandlung finden. Jedenfalls wird es für unser demokratisches Gemeinwesen immer mehr zur entschiedenen Nothwendigkeit und gebieterischen Pflicht, energisch einzutreten für die Reorganisation des Volksschulwesens im Sinne

einer zeitgemäßen Fortentwicklung des als gut und richtig Befundenen und mit Aufnahme dessen, was die Aufgabe unserer Zeit und das Leben zu fordern berechtigt sind, und zwar in erhöhtem Maße einem Volke gegenüber, das in allen wichtigen Fragen das letzte und entscheidende Wort sich gesichert hat. Die Volksrechte dürfen nicht zur Schelle werden, die den Mahnruf der Zeit übertönen. Um dem Thema nach einer andern Seite hin mehr oder weniger gerecht zu werden, will ich in Kürze die Schulverhältnisse berühren, wie sie uns in einigen Staaten des Auslandes entgegentreten:

Trost- und hoffnungslos gestalten sich die Schulverhältnisse *Frankreichs*: vergessen und unbeachtet ist, was die Besten des Landes angestrebt, wirkungslos verhallt Wort und That der Männer, die in der Hebung des Volksunterrichtes die Grundlagen einer dauernden Machtstellung des von Natur so reich gesegneten Landes mit Recht einzig zu finden glauben. Angesichts der heutigen Zustände kommt es fast unbegreiflich vor, daß schon 1560 die Stände von Orleans forderten: que les père et mère „soient tenus à peine d'amende à envoyer les enfants à l'école“, und daß die große Revolution, recht eigentlich der Eckstein unserer Zeit, l'instruction obligatoire, laïque et gratuite auf ihre Fahne schrieb. Der mittlere und höhere Unterricht ist geistlose Dressur, in den Händen der Pfaffen, verflacht und versumpft, die nicht obligatorische Volksschule vernachlässigt und die Klosterschule jeder Kontrolle entzogen, bei den Katholiken schon mit dem eilften, bei den Protestanten in der Regel mit dem dreizehnten Jahre abschließend. Wahrhaft erschreckend steht es um die Bildung der Mädchen. Wir wollen abbrechen, haben wir doch leider Pendanten dazu im eigenen Lande. *Oesterreich* hat, wenn wir nicht irren, 1870 sein obsolet gewordenes Schulgesetz revidirt und eine achtjährige obligatorische Primarschule auf's Papier gestellt, aber trotz Aufhebung des Konkordates steht die Schule unter Vormundschaft der Kirche und da ihr Unterhalt fast ausschließlich zu Lasten der Gemeinde fällt, so führt die Schule auch materiell eine kümmerliche Existenz. Weiß Geistes Kind die maßgebenden Persönlichkeiten sind, erhellt wohl am besten aus der im Juli 1873 erfolgten Aufhebung mehrerer Lehrervereinsausschüsse, aus der Maßregelung und Knechtung des Lehrerstandes. Nur einzelne Provinzen sind ganz eingeschult, an vielen Orten ist die Ertheilung des Schulunterrichtes eine bloß fakultative Leistung der Ortsgeistlichen. Nicht viel besser sieht es in *Ungarn* aus. Die speziellen Angaben und Nachweise werden Sie in den „Materialien“ finden. Gesunderes Leben pulst in *Deutschland*, und die

Volksschule in B a d e n , W ü r t t e m b e r g und S a c h s e n ist nach Organisation und Leistungen geradezu als vortrefflich zu bezeichnen, erhöht durch den Umstand, daß in umfassender und mustergültiger Weise gesorgt ist für die Möglichkeit der Weiterbildung zu beruflichen und gewerblichen Zwecken, worauf wir in Abschnitt II. und III. zurückkommen werden.

In B a d e n erstreckt sich nach dem Gesetz vom 12. März 1868 die Schulpflichtigkeit vom sechsten bis vierzehnten Altersjahre, umfaßt acht Jahre und es steht den Gemeinden frei, außer oder statt der gebotenen Volksschule eine erweiterte zu errichten, auch können einzelne Klassen der einfachen Volksschule erweitert werden. Die einfache Unterrichtszeit beträgt für jede Klasse, resp. Schulstufe (die I. Klasse umfaßt das erste bis dritte, die II. Klasse das vierte bis achte Schuljahr) 16 wöchentliche Stunden und zwar besucht jeder Schüler den Unterricht entweder nur Vormittags oder nur Nachmittags. Die erweiterte Unterrichtszeit — vielfach in Anwendung gebracht — bewegt sich innert den Grenzen von 26—30 Stunden per Woche. Der treffliche Lehrplan datirt vom 9. Juli 1869. Ähnliche Verhältnisse finden wir in W ü r t t e m b e r g. In N o r d d e u t s c h = l a n d umfaßt die allgemeine Volksschule in der Regel acht Jahreskurse mit ebenfalls täglichem Unterricht und sie zerfällt nach der Zahl der Lehrer in ein-, zwei- und mehrklassige Schulen. Eine speziellere Behandlung der einzelnen Staaten wäre von Interesse, würde uns aber zu weit führen, dabei freilich auch ergeben, daß nicht nur in Alt-Bayern und Mecklenburg, sondern auch in gewissen Bündnadelprovinzen die Schule höchst stiefmütterlich bedacht wird, und daß namentlich die soziale und politische Stellung der Lehrerschaft vielfach und vielorts eine gedrückte ist.

Zu den gut geordneten gehört auch das Schulwesen D ä n e m a r k ' s und gerade gegenwärtig äußert sich dort eine rege Thätigkeit zur Hebung und zum Weiterausbau desselben. Schon seit Anfang unseres Jahrhunderts hat Dänemark obligatorischen und unentgeltlichen Schulunterricht und um das Niveau desselben zu erhöhen, soll die Unterrichtszeit um ein Jahr verlängert, d. h. bis zum vollendeten fünfzehnten Altersjahre ausgedehnt werden, unter entsprechender Vermehrung der Lehrkräfte. Was Großes und Schönes ein tüchtiges und kernhaftes Volk bei ungünstigen und erschwerten klimatischen und geographischen Verhältnissen im Schulwesen zu leisten vermag, zeigt uns S c h w e d e n und N o r w e g e n; und wir bedauern aufrichtig, daß es uns an Zeit und Raum gebricht, näher darauf einzutreten. Ich darf Ihre Geduld nicht über Gebühr in Anspruch nehmen, um so

mehr, da noch andere, uns näher liegende Punkte für einige Zeit an Ihre Aufmerksamkeit appelliren.

II.

„Die ganze Menschheit verlangt von dem Einzelnen, daß er ein selbstständiger Mensch sei“, sagt Friedrich Gräber ganz richtig in einer Berichterstattung über Zweck und Ziel der Fortbildungsschule. Wer sich nicht zurecht findet im vielgestaltigen Gedankenleben der Zeit und nicht mitgeht, geht verloren und nur der Geförderte, der Gebildete, der Selbstständige behauptet sich im Wettkampfe der Arbeit. Unsere Volksschule, wenn sie sittlich gute und bürgerlich brauchbare Menschen heranbilden will, muß Raum haben und Zeit zu naturgemäßer Entwicklung und Entfaltung; sie kann die Erziehung und Bildung des Einzelnen nicht zum Abschluß bringen, aber sie kann ihn befähigen zur Aufnahme und Verarbeitung der mannigfachen Gedankenreize und Anregungen, die ihm das Leben in seinen verschiedenen Formen und Gestaltungen darbietet. Entscheidend ist nicht allein das Maß der Kenntnisse, wohl aber die Sicherheit und Bestimmtheit in Anwendung und Gebrauch, die möglichst selbstständige und ausreichende Verwerthung derselben. Dieses zu erreichen, ist es durchaus nothwendig, den Schwerpunkt des Unterrichtes auf das höhere Jugendalter zu verlegen, und so findet man denn auch die nöthige Zeit und das nöthige Verständniß zu einer fruchtbaren Behandlung des praktisch so wichtigen und geistig und sittlich so bedeutungsvollen naturkundlichen Unterrichtsstoffes und damit wird auch der Boden geebnet, der für die Fortbildungsschule nothwendig ist, damit sie ihrer hochwichtigen Aufgabe gerecht zu werden vermag.

Man ist allseitig bemüht um den Ausbau der Volksschule und um die Errichtung von Fortbildungsschulen, die an erstere sich anschließen und wenn immer möglich obligatorisch erklärt werden sollten. Der Entwurf für Baselland verlangt obligatorische Fortbildungsschule für die Knaben bis zum achtzehnten Jahre mit einem Minimum von wöchentlich zwei Unterrichtsstunden. In Frankreich und Belgien finden wir die *écoles d'adultes et d'apprentis* meist mit der Bestimmung, versäumten Elementarunterricht nachzuholen, theilweise auch nach Ziel und Ausstattung höher angelegt, mehr den Charakter der deutschen Gewerbschulen an sich tragend. So kommt im Gesetz vom 22. Dezember 1851 in Beziehung auf Lehrverträge folgende Bestimmung vor:

Si l'apprenti âgé de moins de 16 ans ne sait pas

lire, écrire et compter ou s'il n'a pas terminé sa première éducation religieuse le maître est tenu de le lui laisser prendre sur la journée du travail le temps et la liberté nécessaires pour son instruction. Néanmoins ce temps ne pourra pas excéder deux heures par jour.

In Belgien ist für den Eintritt in die Fortbildungsschule das vierzehnte Jahr bestimmt; die Geschlechtertrennung ist durchgeführt; verwendet wird das Lokal und das Personal der Elementarschule und es wird an den Tagen, da Fortbildungsschule gehalten wird, die Unterrichtszeit der ersten Vor- und Nachmittags je um $\frac{1}{2}$ Stunde abgekürzt. Gegenwärtig machen sich Bestrebungen geltend, die auf eine radikale Aenderung des Schulsystems abzielen: Verlegung der Schulstunden auf den Abend oder Verbindung der Volksschule mit der Arbeitsschule in der Art, daß der eine halbe Tag zum Unterricht und der andere zur Arbeit verwendet wird. (Ducepetiaux „réforme du système de l'instruction populaire“.) Es haben diese Tendenzen auf den ersten Blick theilweise etwas Bestechendes, das Gefährliche aber, das in ihnen liegt, wird einer genauern Betrachtung nicht entgehen: es ist eben nicht die Schule und die Verallgemeinerung der Volksbildung Hauptzweck; es ist eine Konzession an die herrschende Ausbeutungssucht der Jugend, an das Manchestermännerthum, das ein frevles Spiel treibt mit der fogen. Harmonie der Interessen; eine Konzession, die auch der Klerus in reichem Maße auszunutzen versteht, der Klerus, der immer mehr und immer entschiedener in der sozialen Frage Posto zu fassen beginnt. Es sind aber vorzugsweise einige deutsche Staaten, die dieses so reiche und mannigfaltige Gebiet am gründlichsten und ausgiebigsten bearbeitet haben und noch weiter bearbeiten; ich verweise auf die rationell eingerichteten, weitverzweigten und zahlreich besuchten niedern und mittlern Unterrichtsanstalten für gewerbliche und berufliche Zwecke in Württemberg, und auf das reichhaltige Material, das über diese Frage in den Publikationen der württembergischen Centralstelle für das Gewerbewesen enthalten ist. Die Vereine für „Verbreitung von Volksbildung“ verlangen ein Reichsschulgesetz mit obligatorischer Fortbildungsschule, wie solche in Sachsen seit 1872 in trefflicher Einrichtung und mit Lehrmitteln wohl ausgestattet, eingeführt ist. In gut organisirten Fortbildungsschulen wird die große Mehrheit unserer Jugend das finden können, was das Leben verlangt und fordert von dem, der seine Stellung bürgerlich und beruflich ausfüllen will, und es wird damit auch der Grund gelegt, auf welchem der Strebsame und geistig

Geweckte weiter bauen kann, um nie die Führung zu verlieren mit all' dem Erhebenden, Stärkenden und Läuternden, was Forschung und Wissenschaft zu Tage fördern und was gerade unsere Ersten und Besten in schöne und allgemein verständliche Form zu fassen wissen und damit ein Gegengewicht aufstellen gegen die verflachende Modkrankheit der „Vielleserei“ — gewiß ein nicht zu unterschätzender Faktor von großer sittlicher Tragweite.

Wir im Kanton Zürich sind nun in der eigenthümlichen Lage, für das siebente, achte und neunte Schuljahr, wie sie im verworfenen Schulgesetz vorgesehen waren, treffliche und wohldurchdachte Lehrmittel zu besitzen, ohne die nöthige Zeit zur Verwerthung derselben; — wir stehen mitten in der „Noth der Zeit“. Ich glaube aus dem Herzen Aller zu sprechen, wenn ich sage, die von Wettstein ausgearbeiteten Lehrmittel in ihrem reichen innern Gehalt, in ihrer klaren und anspruchlosen Durchführung, in ihrer durchsichtigen, wohlbedachten Stufenfolge, in der Sicherheit und Bestimmtheit ihrer Auseinandersetzungen und Schlüsse sind Ecksteine einer folgenden Revision unserer Schulgesetzgebung und ein mächtiges Mittel der Propaganda für dieselbe, denn nicht nur in der Schule, auch im Hause bürgern sich die werthvollen und doch so wohlfeilen Bücher gerne und rasch ein.

Den Dank, den wir dem Verfasser schulden, tragen wir wohl am besten ab, wenn wir mit ganzer Kraft und ungetheilte Hingabe einstehen für eine zeitgemäße Reorganisation unserer Volksschule in ihren obern Stufen und Verzweigungen. Die dringende Nothwendigkeit einer solchen halte ich für erwiesen; ein Eingehen in die nähern Modalitäten, die Mittel und Wege zur Ausführung würde die Grenzl意思 meiner Arbeit überschreiten.

III.

Ein Volk, das seine Verfassung wesentlich ändert, hat auch sein Erziehungswesen umzugestalten. Zacheriae.

Nirgends sowie im Schulwesen soll der Unterschied zwischen monarchischer und republikanischer Verwaltung sich schärfer ausprägen. Carnot 1850.

Die Sorge für Volksbildung ist eine der ersten Pflichten einer demokratischen Regierung. Stapfer.

Die Erfahrungen Deutschlands dürfen für Frankreich nicht verloren gehen. National-eifersucht und Empfindlichkeit wäre hier vom Uebel. B. Cousin 1830.

Unerquickliche Debatten und bemühende Abstimmungsergebnisse erzeugten sich bei Behandlung des sog. Schulartikels in unserer schweizerischen Bundesversammlung bei Anlaß der Revision vom Jahre 1871 und 1872. Selbstüberschätzung einerseits und Reaktionstendenzen andererseits mögen dabei mitgespielt haben, wohl auch die Befürchtung einer allfälligen Verwerfung der Vorlage. Das Volk hat seither die Wiederaufnahme der Revision angebahnt und es ist der Volkstag von Solothurn dessen glänzendste und bedeutungsvollste Manifestation. Die Gegensätze auf kirchlich-politischem Gebiete haben sich geschärft, ein entschiedenes Vorgehen ist zur Nothwendigkeit geworden. Nur auf dem Boden der „Massenbildung“ läßt sich Großes und Bleibendes erreichen; Hebung unsers Volksschulwesens durch zeitgemäße Reorganisation desselben in nationalem Sinne ist ein Postulat, das die Unterstützung aller wahrhaft freisinnigen Elemente verdient; um so auffallender will es uns erscheinen, daß gerade hier der Bundesrath in seiner neuen Vorlage die Fassung und Tragweite des „Schulartikels“ abgeschwächt hat.

Die Verschiedenheit und Zersplitterung in der Gestaltung des schweiz. Volksschulwesens ist auf die Dauer nicht zu halten, wenn wir Anspruch machen wollen auf eine ehrenvolle Stellung, wenn wir uns mitbetheiligen wollen an der Lösung der Kulturaufgaben unserer Zeit. In der demokratischen Republik, wo die höchste und letzte Entscheidung im Volke ruht, und wo der Intelligenz und Thatkraft der weiteste Spielraum offen steht, muß das Bildungsniveau der Massen den Pflichten und Rechten gegenüber

in richtigem Verhältnisse stehen und wohl mit Recht betont Carnot in seiner Weisung zum Schulgesetz vom 15. März 1851:

„Die elementaren Kenntnisse, welche die Primarschule in alt-hergebrachter Weise fast ausschließlich vermittelt, genügen nicht zur Erziehung des Bürgers, der berufen ist, dem Staatswesen das Gepräge seines Willens aufzudrücken“.

Es ist ein großes, ein herrliches Recht — das Recht des Referendums — und wir begrüßen es aufrichtig, wenn dasselbe dem Schweizervolke zu Theil wird, wenn es mithilft, das politische Gewissen zu schärfen und wenn es dazu beiträgt, in jedem Einzelnen die Verantwortlichkeit den Interessen der Gesamtheit gegenüber zu lebendigem Bewußtsein zu bringen. Nie wird das Referendum in der Hand eines sittlich gesunden, geistig geweckten und tüchtig geschulten Volkes zum Werkzeuge der Reaktion werden; es wird stets eine Stütze des Fortschrittes sein und indem seiner Ausübung eine intensivere Geistesarbeit vorangeht, hat es zur Folge eine raschere und wirkungsvollere Einbürgerung des als gut und zutreffend Erkannten, und Ausschreitungen und Verfrühungen gegenüber kann es seine regulirende Kraft zur Anwendung und Geltung bringen. Wenn man darauf hinweist, wie so manche zeitgemäße Vorlage dem Referendum zum Opfer gefallen, so vergißt man dabei eben manchmal und oft will man es vergessen, daß vielfach und vielorts die nothwendigen Grundlagen und Voraussetzungen entweder ganz fehlen oder doch nur mangel- und lückenhaft vorhanden sind, und im Fernern hat man bei solchen Einwürfen nicht zu vergessen, daß Alles im Leben Zeit haben will und daß das, was in hartem, oft bitterem Kampfe abgerungen werden mußte, die Spuren des Kampfes nicht im ersten Augenblicke abstreift. Es liegen in der Institution des Referendums un-
streitig viele Anknüpfungspunkte mit der Schule und ihrer Aufgabe, heben wir sie heraus, um sie in beidseitigem Interesse nutz- und fruchtbringend zu gestalten. Unser Volk muß auch in Hinsicht auf Geistesbildung „wehrhaft und wehrkräftig“ gemacht werden; es muß auch die Kräfte des Geistes im Dienste der Arbeit und zum Frommen des gemeinsamen Vaterlandes üben und bethätigen; es muß besiegen lernen den Egoismus und die Formen seines Staatslebens ausfüllen mit that- und willenskräftiger Gesinnung und nicht erlöschen lassen die heilige Flamme der Begeisterung, die „vom Leben stammt, allein mit Leben füllet“. Wenn ein Volk zu einheitlichem Streben und Wirken befähigt werden soll, so hat man auf eine größere Uebereinstimmung in der Organisation der Jugendbildung, der allgemeinen Volksschule zu

dringen. Ein Einschreiten des Bundes im Schulwesen ist geboten angesichts den Forderungen, welche die Zeit an uns stellt, angesichts der großen Verschiedenheiten und Unebenheiten, wie wir sie in den einzelnen Kantonen treffen: am einen Orte eine treffliche und ausreichende Organisation, am andern Orte eine durchaus ungenügende. Ich halte mich ausschließlich an die vom Thema herausgegriffenen Punkte und lasse eine Reihe anderer, oft wesentlich bestimmender Faktoren abseits liegen. Die Verschiedenheit in der Dauer der Schulpflichtigkeit, im Maß und in der Vertheilung der Schulzeit, erzeugt naturgemäß eine entsprechende Verschiedenheit im Lehrziele und eine Ungleichheit im Bildungsstande, die zu den verderblichsten Folgen führen kann, um so erschwerender, wenn noch so vielfach das größte Mißverhältniß besteht zwischen dem, was geboten wird und dem, was billigerweise gefordert werden kann. Sie werden aus dem Ihnen zugestellten Material ersehen haben, wie gewissen Kantonen gegenüber ein energisches Einschreiten des Bundes gerechtfertigt ist und ich glaube im Vorhergehenden den Nachweis geleistet zu haben, daß in einer Reihe anderer Kantone noch viel zu wünschen und zu hoffen übrig bleibt, und weit entfernt gegen die zunächst liegenden Schäden und Gebrechen blind zu sein, muß ich doch durch Anführung einiger Beispiele meine Ansichten zu erhärten suchen. Auf dem Gebiete der Schule ist es nicht wohlgethan, dem kleinern Gemeindewesen einen zu großen Spielraum offen zu lassen, und mit Recht betont der Wiener Korrespondent der „N. Z. Z.“, daß die Volksschule recht eigentlich der Kampfboden sei zwischen Priesterherrschaft und Rechtsstaat — und auf welche Seite sich unser Vaterland bei diesem Kampfe zu stellen hat, wird einer weitem Erörterung schwerlich bedürfen. Ein nichts weniger als erfreuliches Bild zeigen uns die Schulverhältnisse in Uri, Appenzell J./Rh. und Unterwalden: In den beiden ersten beginnt die Schulpflicht mit zurückgelegtem siebenten Jahre, in Obwalden mit dem zurückgelegten sechsten, in Nidwalden mit zurückgelegten achten, resp. sechsten und es tritt der Abschluß in der Regel mit zurückgelegtem zwölften ein. Es bewegt sich also die Schulpflicht innert den Grenzen von vier bis sechs Jahren und es zerfallen nach der Vertheilung der Schulzeit die Schulen in Jahres-, Winter-, Sommer-, Ganz- und Halbtagschulen. Zu Allem hinzu kommt ein höchst mangelhafter und unregelmäßiger Schulbesuch und eine pfäffische Atmosphäre, welche die erwachenden Geisteskräfte darniederhält, Herz und Gemüth vertrocknet und eine vorurtheilsfreie Lebensanschauung zum Voraus unmöglich macht. Ist ja doch in diesen Kantonen die Schule

verfassungsgemäß Sache des Staates und der Kirche! und die Schulführung nur halbwegs gebildeten Männern um einen Bettellohn anvertraut oder in die Hände willenloser Lehrschwestern gelegt; — doch piano, der Vertreter Innerrhodens im Ständerath, stellt in der statistischen Zeitschrift die Behauptung auf, es dürfe das Schulwesen seines Kantons sich füglich neben dasjenige der andern Kantone stellen und die Schulordnung von Obwalden enthält die herrliche Bestimmung, daß ein Kind, das „Gedrucktes“ zu lesen versteht, von weiterm Schulbesuche dispensirt werden kann. — Wir wissen die Schwierigkeiten zu schätzen, die sich mancherorts in den Berggegenden einer rationellen Ordnung des Schulwesens entgegenstellen, Schwierigkeiten, die Herr Schulinspektor Nietmann in einem Referate im Schoofe der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft ausführlich und gründlich dargelegt, doch wären bei ernstlichem Wollen und redlichem Bemühen viele derselben zu heben und, wo beim Mangel an besserer Einsicht das Wollen fehlt, ist es Pflicht und sollte auch im Rechte der Bundesbehörden liegen, fördernd und ausgleichend einzugreifen. Der Organisation und Form nach etwas besser gestaltet sich das Schulwesen in Luzern, Schwyz und Zug, indem immerhin eine sechsjährige Primarschule und eine zwei- bis dreijährige Repetierschule in der Schulgesetzgebung vorgesehen sind. Wir finden in Luzern die Elementarschule mit drei Jahres- und drei Halbjahrskursen zu 540 Stunden, eine zweijährige Repetierschule, in der im Sommer wöchentlich ein halber Tag und im Winter zwei halbe Tage Unterricht ertheilt wird; in Schwyz sechsjährige Primarschule mit wöchentlich 30 Stunden und eine zweijährige Repetierschule mit vier Unterrichtsstunden per Woche; in Zug sechs Jahre Primarschule mit 18—25 Stunden und drei Jahre Repetierschule mit wöchentlich drei Stunden. Ziehen wir die Bilanz, das Ergebnis ist ein entschieden ungünstiges und ungenügendes. Wir treffen eine unverhältnißmäßige Ueberbürdung der untern Stufen und eine bedenkliche Leere für die obern Abtheilungen, indem z. B. in Luzern von 5340 Unterrichtsstunden nur 380 auf das dreizehnte bis fünfzehnte Jahr fallen, in Schwyz von 7900 nur 320 und in Zug die minime Zahl von zirka 300 Stunden. Wenn irgendwo der Satz von der Entlastung der untern Stufen und Mehrbelastung der obern seine Richtigkeit hat, so ist es auf dem Gebiete der Schule, auf dem jeder Fehler gegen die Gesetze der natürlichen Entwicklung sich schwer rächt und bei den Aufgaben unserer Zeit brauchen wir ein körperlich und geistig gesundes Geschlecht. Nur eine gründliche Volksbildung sichert gegen die so eigenthümlichen und irratio-

nellen Umschläge in der Volksstimung, die eben nicht bloß Stimmung bleiben, sondern sich zum vollen und taghellen Bewußtsein emporarbeiten soll.

Bei Anlaß der Revisionsberathungen haben auf das Botum eines zürcherischen Nationalrathes hin namentlich die Vertreter des Standes Freiburg energisch protestiren zu müssen geglaubt. Halten wir uns bloß an die Bestimmungen und Vorschriften betreffend Schulpflicht und Schulzeit, so läßt sich nicht gerade viel dagegen einwenden; berücksichtigen wir aber die thatsächlichen Zustände, so haben wir dann freilich die Rehrseite in ihrer schlimmsten Form: Lehrmittel in einseitig klerikalem Geiste gehalten und gefaßt, die Stellung der Lehrerschaft eine in jeder Hinsicht gedrückte: es sind ja nach dem Schulgesetz von 1870 die „Lehrer die Gehülfen der Eltern und Religionsdiener“ und wenn ein Kind genügend (?) unterrichtet und seinen Eltern zur Arbeit unerläßlich ist, so kann ihm der Schulbesuch erlassen werden. Die gleichen Gesichtspunkte müssen wir in erhöhtem Maße auch bei Wallis geltend machen und in Beziehung auf Graubünden können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die zu große Autonomie der dortigen Gemeinden einen Hemmschuh bildet, der manchmal schwieriger zu brechen ist als die vielfachen Hindernisse und Hemmnisse, die aus geographischen und sprachlichen Ausnahmeverhältnissen einer einheitlichen und zeitgemäßen Organisation erwachsen.

Es ist aber nicht allein diese Ungleichheit und Verschiedenheit, welche ein regulirendes Einschreiten des Bundes und allgemein verbindliche Normen wünschbar und nothwendig macht. Soll in unserer Jugend vaterländische Gesinnung und nationales Bewußtsein gepflegt und gefördert werden, so soll auch ihr Unterricht in seinen wesentlichsten Grundzügen ein möglichst gleichmäßiger sein: „Die Vaterlandskunde im weitesten Sinne nach ihren geschichtlichen, politischen, sozialen und natürlichen Verhältnissen und Beziehungen muß auf dem Grunde gleicher Lehrmittel und nach übereinstimmenden Gesichtspunkten gelehrt und gegeben werden, wenn sie wahrhaft befreiend und stärkend wirken will.“

Wenn wir die bunte Musterkarte der in unsern schweizerischen Schulen eingeführten Lehrmittel durchgehen, so finden wir so Manches, das überall hin besser passen würde als in eine schweizerische Volksschule hinein, von dem Quark hie und da eingeschmuggelter Waare nicht einmal zu reden; und unterziehen wir die Lehrpläne einer genauern Prüfung und messen wir sie nur mit dem Maßstabe des zum mindesten Nothwendigen, so treffen wir die gleiche Zerfahrenheit, die gleiche Mangelhaftigkeit. Gerade

die Lehrmittelfrage ist eine der entscheidenden und wichtigen und sie ist einer ernstlichen und gründlichen Besprechung auch in weiteren Kreisen wohl werth. Da muß in's Fleisch geschnitten werden, beherzt und mit sicherer Hand. Unsere Schützen führen die gleiche Waffe, unsere Säger singen die gleichen Lieder und Weisen, warum sollen denn unsere Bürger nicht nach übereinstimmenden Grundsätzen herangebildet werden zur Ausübung ihrer höchsten und heiligsten Rechte. Sollen denn bloß die Waffen des Geistes in den kantonalen Kumpelkammern einrosten! soll die Bundesgewalt bloß das Recht haben, allfällig mangelnde Militärobjekte auf Kosten faumseliger Kantone anzuschaffen, nicht aber das Recht oder die Macht, der Verlotterung des Schulwesens und der daraus hervorgehenden Volksverdummung, dem Bildungsbankerott eines Theiles der heranwachsenden Jugend wirksam entgegenzutreten. Wir glauben „Nein“ und Viele werden mit uns einig gehen, wenn wir die Forderung einer mehr zentralen Gestaltung des schweizerischen Volksschulwesens möglichst betonen.

Ich erachte es als in der Pflicht eines jeden wohlmeinenden Mannes liegend, einzustehen und mitzuhelfen, daß die im Wurfe liegende Bundesrevision in dieser hochwichtigen Frage grundsätzlich und entscheidend vorgehe, daß nicht nur eine Minimalforderung in Bezug auf die Leistungen der allgemeinen Volksschule festgesetzt wird, sondern daß auch die Mittel zur Erreichung derselben möglichst übereinstimmend organisirt werden; — daß für uns Lehrer diese Pflicht eine verschärfte und der Boden, auf den wir uns zu stellen haben, vorgezeichnet ist, wird nicht besonders hervorgehoben werden müssen.

In seinem licht- und lebensvollen Referate kommt nach gründlicher Auseinandersetzung Dr. F. v. Tschudi zu dem Schluß:

„Wenn die Jugendbildung, die Ausstattung des heranwachsenden Geschlechtes mit all' den reichen, vom Leben geforderten Kenntnissen und Fertigkeiten, die Befestigung seiner ganzen Lebensrichtung auf die idealen Güter, die Klärung und Kräftigung seines Strebens im Gebiete der sittlichen Lebensverhältnisse, die erste und höchste Aufgabe eines freien, seines Werthes und Zieles bewußten Volkes ist, so müssen wir uns gestehen, daß wir noch lange nicht auf der Höhe unserer Bestimmung angelangt sind, daß wir sowol in der Schule und Fortbildungsschule als auch in der an keine Schule mehr gebundenen Fortbildung unserer Jugend noch eine Reihe von Aufgaben zu lösen haben, welche, oft kaum begonnen, ja hie und da

kaum geahnt, alle unsere Aufopferungsfähigkeit in Anspruch nehmen werden. In dem Maße, als wir diesen Aufgaben Verständniß und guten Willen entgegenbringen, sorgen wir für das wahre Glück und den unvergänglichen Werth unsers Volkes; in dem Maße verstehen und bethätigen wir auch unsere Freiheit und verdienen wir den Namen einer edeln Nation.“

In Deutschland mit theilweise ganz trefflicher Schulorganisation machen bei ähnlichen Bedürfnissen dieselben Tendenzen sich geltend; und in der Versammlung der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung stellte Ludwig Weil von Frankfurt a/Oder nachstehenden Antrag:

- 1) Die Gesellschaft crachtet es als nothwendig und dringend geboten, daß dem deutschen Reichstage ein die möglichste Einheit des gesammten deutschen Schulwesens bezweckendes Gesetz so bald wie möglich vorgelegt werde, und beauftragt ihre Organe, diese Ueberzeugung an geeigneter Stelle zum Ausdruck zu bringen;
- 2) ein solches Reichsschulgesetz hat auch die obligatorische Fortbildungsschule in seinen Plan aufzunehmen;
- 3) zunächst ist dahin zu wirken, daß in das in Aussicht stehende preußische Unterrichtsgesetz die Fortbildungsschule als obligatorisches Institut mitaufgenommen werde.

Die gemeinnützige Gesellschaft der romanischen Schweiz bringt unter ihren Traktanden auch die Frage: Steht der Unterricht in der Schweiz auf der Höhe der Würde des Volkes und seiner geistigen, moralischen und patriotischen Bedürfnisse? Ich glaube nicht zu irren in der Annahme, daß die Lösung dieser Frage verneinend ausfallen und zu ähnlichen Gesichtspunkten und Schlüssen führen werde, wie sie sich bei meiner Arbeit vielfach ergeben haben.

Ein kleines Volk kann nur durch möglichst intensive Ausbildung seiner Angehörigen Eigenart und Existenzberechtigung in wirksamer Weise geltend machen und eine große Nation, die dieses Mittel vernachlässigt, das Volksschulwesen ungenügend ordnet und unter klerikale Bevormundung stellt, verscherzt ihre Ansprüche auf zivilisatorische Bedeutung.

Es mag an diesen wenigen Andeutungen genügen; solche, die durch Erfahrung, Bildung und Stellung weit eher berufen sind und denen ein reicheres Material zur Prüfung und Vergleichung offen steht, mögen die Frage aufnehmen und das Gewicht ihrer Worte und Erfahrungen zu deren Gunsten in die Waagschaale legen.

IV.

Gestatten Sie mir noch ein kurzes Wort über die Stellung, die eine Reorganisation unseres Schulwesens den unsere Zeit bewegenden sozialen Fragen gegenüber einzunehmen hat. Mehr als je kommen die verschiedenen Völker in engen und dauernden Kontakt; eine ganze Reihe von Fragen bewegen die Welt, Kulturfragen im reinsten Sinne des Wortes, die nicht gelöst werden können innert den Grenzen einer einzelnen Volksgemeinschaft, einer einzelnen Nation. Nicht allein den Dichter „faßt nun der Menschheit ganzer Jammer an“; die nüchterne und rechnende Beobachtung, gestützt auf Erfahrungsergebnisse, gestützt auf statistische Erhebungen, die über große Gebiete sich erstrecken und richtig integriert und kombiniert wenn nicht auf absolute, so doch auf relative Wahrheit Anspruch machen dürfen, deutet auf Schäden und Gebrechen, die der Egoismus unserer Zeit so gerne, wenn auch mit heimlichem Sünderbewußtsein, verdecken oder gar als Vorzug der gegenwärtigen Lebensrichtung geltend machen möchte. Dem Gesetz der „großen Zahlen“ wohnt eine unerbittliche Logik inne. Längst schon ist die soziale Frage auf der Tagesordnung der Volksbesprechung und Volksverhandlung und ein wesentlicher Theil derselben bildet die Schulfrage und zwar namentlich nach den unserer Arbeit zu Grunde liegenden Gesichtspunkten. Was von der Signatur der Zeit im Allgemeinen gilt, trifft im Besondern auch die Schule und die Schulverhältnisse, die ja mit allen Lebensbeziehungen im engsten Zusammenhang stehen und so ist denn auch der Hinweis auf die soziale Frage nicht bloß eine banale Phrase denn schwerlich wird bestritten werden können, daß die verschiedenen Entwicklungsphasen der einen mit mehr oder weniger Schärfe in den Gestaltungen der andern sich abspiegeln. Dem aufmerksamen Beobachter kann es kaum entgehen, wie auf allen Lebensgebieten die Voraussetzungen und mit diesen auch die Grundanschauungen und Zielpunkte in hohem Grade sich geändert haben und wie namentlich auch die Massen immer mehr in die Kämpfe und Bewegungen der Gegenwart hineingezogen werden. Da noch ein schüchternes und unsicheres Tasten, ein instinktives Ahnen, dort der Gedanke in reichster und freier Entfaltung, lebensfrisch und lebenskräftig, die rettende und lohnende That, in der Schule der Selbstzucht großgezogen und am Feuer der Begeisterung gehärtet. Hier der einsame Pionier, unverdrossen und unentwegt die Hand am Pfluge, dort wichtiges und geschlossenes Auftreten der Massen, auf der einen Seite selbstlose und warme Hingabe an die

Forderungen der Zeit, auf der andern zähes Festhalten am Ueberlieferten und hartnäckige Bekämpfung jeder fortschrittsfreundlichen Bestrebung. Wo Mißtrauen und Engherzigkeit zu bekämpfen sind, da gilt es die Reihen zu schließen, und wo die Noth des Lebens, der schwere Kampf um's Dasein drückt und lähmt, da soll die Gesamtheit nach Maß ihrer Kräfte einschreiten und ausgleichen. Für unsere gesellschaftlichen Uebelstände und Krankheiten liegt in einer vernünftigen, den Zeitbedürfnissen Rechnung tragenden Organisation des Schulwesens die sicherste „Prophylaxis“ und es kann nicht befremden, wenn den Schulverhältnissen vermehrte Aufmerksamkeit zugewendet wird und das besonders mit Rücksicht auf die eigentlichen Angelpunkte der Frage, in Hinsicht auf Schulpflichtigkeit und Schulzeit. Die Nothwendigkeit einer erweiterten Schulbildung ist für Jeden, der es mit dem Fortschritte redlich hält, längst schon feststehende Ueberzeugung; in der Wahl der Mittel aber gehen die Ansichten weit auseinander, indem gerade hier die konkreten Lebensverhältnisse am tiefsten eingreifen, manchmal so sehr eingreifen, daß die ganze Frage ihrem eigentlichen Boden entfremdet wird. Wir geben zu, daß den Bedürfnissen des Lebens möglichst Rechnung zu tragen ist und versagen denjenigen Bestrebungen, die dahin zielen, Versäumtes nachzuholen und Gewonnenes zu befestigen, unsere Anerkennung nicht; sie tragen aber nur zu oft einen bloß lokalen oder spezifisch beruflichen Charakter und können nur da befriedigende Resultate haben, wo eine tüchtige allgemeine Schulbildung und nicht ein bloßes Fragment einer solchen ihre Grundlage und Voraussetzung bildet. Da ist der Schwerpunkt und da der Boden, den die Schule dem Leben, der Haus- und Fabrikindustrie abzuräumen hat — ein Stück sozialer Frage von größter Tragweite, an dessen Lösung Alle theilhaftig sind und Alle theilhaftig werden sollten. Es ist Pflicht des Staates und der Gesellschaft, dafür zu sorgen, daß das heranwachsende Geschlecht zu gesunder Entwicklung und Uebung seiner körperlichen und geistigen Anlagen und Kräfte gelange und nicht mit stumpfen Waffen den Kampf um's Dasein zu führen hat. Die allgemeine Volksschule, wenn sie wahrhaft bildend und befreiend einwirken will, muß ein Gegengewicht bilden zu der Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskraft im Dienste des Industrialismus, in welcher Form auch dieser auftreten mag und so wird sie auch ihrer Aufgabe gerechter zu werden vermögen, ihrer Aufgabe, die darin besteht praktische Menschen im Sinne der Alten heranzubilden, d. h. Menschen, die eines richtigen Handelns nach sittlichen und politischen Motiven fähig sind.

Der Berichterstatter über den Entwurf eines Schulgesetzes für Hamburg von 1868 äußert sich in zutreffender Weise dahin:

„Der obligatorische Schulunterricht ist eine Errungenschaft der Neuzeit, ein Produkt des nach Freiheit ringenden Staates, der es erkannt hat, daß die Wurzeln seiner Freiheit in der größtmöglichen Förderung der allgemeinen Bildung aller seiner Angehörigen ruht, der diese Bildung auch nicht beschränkt wissen will durch das Maß der Mittel, welche dem Einzelnen zu Gebote stehen, sondern bereit ist, mit seinen Mitteln und den Mitteln der Gesamtheit einzustehen für Alle, welche auf dem Wege der Selbsthilfe dieses Ziel nicht erreichen können. Der Staat wird schwerlich dahin kommen können, allen Arbeitern Kapitalien zu Produktivzwecken vorzuschießen; er wird aber sehr wohl im Stande sein, der großen Menge seiner heranwachsenden Glieder das produktivste Kapital der Welt — eine tüchtige Bildung — mitzugeben auf den Lebensweg. Er wird die Ungleichheit unter den Menschen nie beseitigen können, zur Ausgleichung der Gegensätze aber wird er beitragen können durch eine verständige Organisation des Systems der Volkserziehung“.

Im siebenten Kapitel seines vortrefflichen Werkes über die „Arbeiterfrage“ kommt Dr. F. A. Lange, nachdem er über die politische Stellung des Arbeiters gesprochen und namentlich auch die sogen. „Heranz- und Herbeziehung des Arbeiterstandes von Seiten der Gebildeten“ nach Gebühr und nach der Wirklichkeit gezeichnet zu dem Schlusse:

„Wir haben nichts dagegen, wenn die Arbeiterbildungsvereine einen förmlichen Unterricht meinetwegen mit gleichem Unterrichtsplan durch ganz Deutschland herstellen; aber für die erwachsenen Arbeiter, für die Familienväter besonders, ist es eine weit bessere Aufgabe, darauf zu sinnen, wie sie es erreichen mögen, daß der Staat wenigstens der kommenden Generation einen wirklich genügenden Schulunterricht verschaffe“.

Mögen Sie es beachten, dieses Mahnwort, das entspringt einem Leben der reichsten Erfahrung, einem hochgebildeten und weitsichtigen Geiste, einem mit der Noth der Zeit vertrauten und vom Herzschlage der Gegenwart durchzitterten Gemüthe; mögen Sie es beachten, dieses Wort, gesprochen von einem Manne der Wissenschaft, von einem Manne der That.

Eben so treffend wie wahr spricht sich Harris aus in einem Rechenschaftsbericht über das Schulwesen von St. Louis im Jahr 1871.

„Das spezielle Argument, daß es der Gesellschaft nur zustehe, der Jugend die gewöhnliche Erziehung zu geben, ist in Bezug auf Dekonomie unhaltbar und im Prinzip undemokratisch. Zum Zwecke der Verwirklichung unserer nationalen Idee, daß wir nämlich ein Volk von Selbstregierern werden und daß unsere Regierung um des Einzelnen willen da ist, daß jedem Einzelnen freie Bahn geöffnet sei und die Zufälligkeiten von Zeit und Ort, von Geburt und Reichthum ihm nicht im Wege stehen, muß unser Staat die Abhängigkeit des Reichthums von der Gemeinde als eines Ganzen anerkennen und ihn zur Erziehung Aller ohne Ausnahme beisteuern machen. Die Schulsteuern sind eine Anwendung des Eigenthums für dessen eigene Erzeugung und Sicherstellung. Eine republikanische Regierung muß alle Bürger erziehen und zwar so weit, daß sie sich zeitlebens in einem fortdauernden Bildungsprozesse selbst voranbringen können. — Ohne daß die Lehrer der niedern Schulen in höhern Anstalten gebildet werden und ohne daß die Schüler der erstern Aussicht haben, ihre Erziehung in den letztern fortsetzen zu können, kann man in den Primarschulen keine ächten Resultate erzielen“.

Mit der wachsenden Erkenntniß von der Unzulänglichkeit unserer gegenwärtigen Schulorganisation hoffen wir auch auf entschiedene Verbesserung und hoffen auch, daß die in einigen Schulgesetzgebungen wie z. B. in Aargau und Thurgau vorgesehenen Fabrikschulen wegfallen und die gesammte Jugend unsers Vaterlandes unter gleichen Verhältnissen und Bedingungen ihrer Lebensaufgabe entgegengeführt werde. Die abweisende Haltung, die unsere Fabrikbevölkerung in ihrer großen Mehrheit dem Fabrik- und Schulgesetz gegenüber eingenommen hat, ist eine bemühende; die betreffenden Petitionen von Arbeiterversammlungen aus Bauma, Wald, Glattfelden vom Oktober und November 1869, die sich ja so energisch gegen jede Ausnahms- und Sonderstellung verwahren, zusammengehalten mit der Opposition in Appenzell A./Rh. gegen das von der Landsgemeinde zwar gutgeheißene Schulgesetz, kam uns nur bestärken in der Forderung einer allgemeinen Volksschule mit erweiterter Unterrichtszeit und erhöhten Unterrichtszielen!

Ich schliesse mit der Bitte um Ihre gütige Nachsicht und mit dem Wunsche, daß unsere Schule in immer reicherer und frischerer Entwicklung Blüthen und Früchte treiben und zeitigen möge und daß sie stets ein offenes Auge und einen richtigen Blick in die Signatur der Zeit haben und bewahren möge.